

4. Mexiko

895 Mexiko verfügt als zweitgrößte lateinamerikanische Volkswirtschaft über eine gewachsene, lebendige und für lateinamerikanische Verhältnisse sehr gut funktionierende Handelschiedsgerichtsbarkeit. Die mexikanische Gesetzgebung und die mexikanischen Gerichte sind schiedsverfahrensfreundlich. Auch ausländische Parteien können Schiedsgerichtsverfahren in Mexiko ohne besondere Probleme führen. Der rechtliche Rahmen für Schiedsverfahren in Mexiko und für die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Mexiko entspricht allen wesentlichen internationalen Standards und ist auf der Höhe der Zeit. Mexiko ist gut als Sitz internationaler Schiedsgerichte geeignet. Dies gilt auch für Schiedsverfahren unter Beteiligung von Parteien aus anderen lateinamerikanischen Staaten. In aller Regel ist die Erledigung eines Rechtsstreits mit einer mexikanischen Partei in einem Schiedsverfahren einem Verfahren vor einem staatlichen mexikanischen Gericht vorzuziehen.

a) Rechtliche Rahmendaten

aa) Übernahme UNCITRAL-ModellG und weiterer Rechtsrahmen

- 896 Mexiko hat das UNCITRAL-ModellG vollständig in nationales Recht übernommen. Dies geschah bereits 1993 durch Einfügung eines Vierten Titels in das Fünfte Buch des Handelsgesetzbuchs („*Código de Comercio – CC*“). Die Art. 1415 bis 1463 CC⁶⁹⁰ regeln die Handelsschiedsgerichtsbarkeit („*Arbitraje Comercial*“) nach dem Vorbild des UNCITRAL-ModellG. Das Verhältnis zwischen Schiedsgerichten und der ordentlichen Gerichtsbarkeit, insbes. deren Rolle und Aufgaben im Rahmen von Schiedsverfahren war zunächst im *Código de Comercio* nur kursorisch geregelt. Seit einer Reform im Jahr 2011 entspricht aber auch die Regelung dieser Materie dem UNCITRAL-ModellG.
- 897 Im UNCITRAL-ModellG nicht geregelte Themenbereiche wie der der Verfahrenskosten wurden unter Übernahme der entsprechenden Regelungen der UNCITRAL-Rules ebenfalls im *Código de Comercio* geregelt⁶⁹¹.
- 898 Zwei Besonderheiten bedürfen der Erwähnung: Mexiko – amtlich: die Vereinigten Mexikanischen Staaten – ist eine Republik, die aus Bundesstaaten besteht. Das Handelsrecht ist im *Código de Comercio* als Bundesrecht einheitlich geregelt. Das übrige Zivilrecht unterliegt der Legislative der Einzelstaaten. Das Schiedsverfahrensregime des *Código de Comercio* gilt daher nur für die Handelsschiedsgerichtsbarkeit und nicht für Schiedsverfahren in nicht handelsrechtlichen Auseinandersetzungen. Diese werden in anderen, meist einzelstaatlichen Gesetzen geregelt und hier nicht behandelt.
- 899 Die zweite Besonderheit findet sich in Art. 1426 CC. Danach können die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter frei bestimmen⁶⁹². Nehmen sie keine solche Bestimmung vor, entscheidet ein Einzelschiedsrichter⁶⁹³.

⁶⁸⁹ Vgl. dazu Zuleta Londoño/Jiménez Valencia *The International Arbitration Review*, 6th edition 2015, 182 (188f.).

⁶⁹⁰ *Código de Comercio*, de 7 de octubre de 1889, Libro QUINTO, Título CUARTO „Del Arbitraje Comercial“, artículos 1415–1500 (<https://mexico.justia.com/federales/codigos/codigo-de-comercio/libro-quinto/titulo-cuarto/>) (zuletzt abgerufen am 25. 9. 2018).

⁶⁹¹ S. Art. 1452–1456 CC.

⁶⁹² Art. 1426 S. 1 CC.

⁶⁹³ Art. 1426 S. 2 CC.

bb) Einheitliches oder nach national/international differenzierendes Schiedsverfahrensrecht

Das mexikanische Schiedsverfahrensrecht differenziert nicht zwischen nationalen und internationalen Verfahren. Mit der bereits erwähnten Übernahme des UNCITRAL-Modells in den *Código de Comercio* war Mexiko 1993 weltweit das erste Land, das das Modellgesetz ohne eine solche Differenzierung in nationales Recht umsetzte. Dies gilt jedenfalls für die in diesem Werk behandelte Handelsschiedsgerichtsbarkeit, nicht aber für sonstige zivilrechtliche Auseinandersetzungen.

cc) Ratifizierung UN-Übereinkommen 1958

Mexiko hat das UN-Übereinkommen 1958 bereits im Jahr 1971 und ohne jeden Vorbehalt ratifiziert. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Mexiko weist daher schon seit langem keine besonderen Probleme auf.

Darüber hinaus hat Mexiko unter anderem die Panama-Konvention von 1975⁶⁹⁴ und die Montevideo-Konvention von 1979⁶⁹⁵ ratifiziert und damit die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche auch im Verhältnis zu solchen Ländern auf eine sichere Grundlage gestellt, die nicht zu den Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens 1958 zählen.

b) Schiedsgerichtsinstitutionen mit eigenen Schiedsordnungen.

Die führenden mexikanischen Schiedsinstitutionen mit eigenen Regelwerken sind das *Centro de Arbitraje de México* (CAM)⁶⁹⁶ und das *Centro de Mediación y Arbitraje* (CANACO)⁶⁹⁷.

CAM existiert seit mehr als 20 Jahren und verfügt über ein modernes, 2009 erneuertes Regelwerk⁶⁹⁸ für Schiedsverfahren, das der ICC-SchiedsO nachgebildet ist. Die durchschnittliche Dauer eines Schiedsverfahrens unter den CAM-Regeln beträgt 14 Monate und ist damit im internationalen Vergleich durchaus überschaubar. CAM verweist darauf, dass bislang kein einziger unter den CAM-Regeln ergangener Schiedsspruch aufgehoben wurde⁶⁹⁹.

CANACO bietet zwei Regelwerke⁷⁰⁰ an, eines für Schiedsverfahren und eines für Schlichtungsverfahren.

Daneben ist 2012 unter dem Dach der mexikanischen Kammer der Bauwirtschaft mit dem *Centro de Arbitraje de la Industria de la Construcción* (CAIC)⁷⁰¹ eine weitere Schiedsinstitution entstanden, die spezielle Regelwerke für Streiterledigungsmechanismen in der Bauwirtschaft anbietet.

Jenseits der von lokalen Institutionen administrierten Verfahren unterliegen zahlreiche Schiedsverfahren mit Sitz in Mexiko und/oder Beteiligung mexikanischer Parteien der ICC-SchiedsO. Seit Jahrzehnten sind führende mexikanische Schiedsrichter eng mit der ICC verbunden. Ähnliches gilt für Verfahren nach den Regeln des auch in Mexiko vertretenen *International Centre for Dispute Resolution* (ICDR).

⁶⁹⁴ Interamerikanische Konvention über Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Panama-Konvention, 1975).

⁶⁹⁵ Interamerikanische Konvention über die Extraterritoriale Wirkung ausländischer Urteile und Schiedssprüche (Montevideo-Konvention, 1979).

⁶⁹⁶ <http://www.camex.com.mx/> (zuletzt abgerufen am 25.9.2018).

⁶⁹⁷ <http://www.arbitrajecanaco.com.mx/es/> (zuletzt abgerufen am 25.9.2018).

⁶⁹⁸ <http://www.camex.com.mx/index.php/arbitraje-cam/reglas-de-arbitraje-del-cam> (zuletzt abgerufen am 25.9.2018).

⁶⁹⁹ <http://www.camex.com.mx/index.php/arbitraje-cam/estadisticas> (zuletzt abgerufen am 25.9.2018).

⁷⁰⁰ S. Fn. 697.

⁷⁰¹ <http://www.caic.com.mx/> (zuletzt abgerufen am 25.9.2018).

- 908 Internationale Schiedsverfahren in Mexiko werden meist in spanischer, häufig aber auch in englischer Sprache geführt. Die Regelwerke mexikanischer Schiedsinstitutionen sind fast ausnahmslos auch in englischer Sprache verfügbar.

c) Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit

- 909 Für die Durchführung von Schiedsverfahren in Mexiko gelten – wie erwähnt – die internationalen Standards. Erwähnenswerte Verfahrensbesonderheiten gibt es kaum.
- 910 In der Vergangenheit gab es eine in der Praxis bedeutsame Schwierigkeit. Seit der Reform des Gesetzes über die Verfassungsbeschwerde (*Ley de Amparo*) im Jahr 2013 war streitig, ob Schiedsrichter Organe staatlicher Gewalt mit der Folge seien, dass gegen ihre Verfahrensführung und die von Ihnen erlassenen Schiedssprüche Verfassungsbeschwerde erhoben werden konnte. Dies hat temporär zu Verunsicherung geführt. Seit 2015 sind jedoch eine Reihe höchstrichterlicher Entscheidungen ergangen, die klargestellt haben, dass Schiedsrichter nicht Organe staatlicher Gewalt und Verfassungsbeschwerden gegen Schiedsrichter nicht statthaft sind⁷⁰². Diese Entscheidungen sind ein weiterer Ausweis der Schiedsfreundlichkeit Mexikos.
- 911 Besonders hervorzuheben ist schließlich, dass mexikanische Staatsunternehmen, etwa die staatliche Ölgesellschaft PEMEX, regelmäßig Parteien von Schiedsverfahren sind, ohne dass dies zu Problemen führen würde. Damit unterscheidet sich Mexiko sehr positiv von der Situation in manchen anderen lateinamerikanischen Ländern, in denen die Beteiligung von Staatsunternehmen an Schiedsverfahren häufig zu erheblichen Problemen führen kann.